

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

Nr. 20.

Donnerstag, den 16. Februar

1893.

Erlass,

das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungs- bezirken Schwarzenberg und Schneeberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im
Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Ge-
schäftsplan werden

- die Militärpflichtigen des Jahrganges 1873 und
- diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine
endgiltige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben,
oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden
sind,

veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-
kommission pünktlich zur Vermeidung der Zwangsverhaftung und der in § 26
der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachteile zu erscheinen, während
das persönliche Erscheinen in den Loosungsterminen den Militärpflichtigen frei-
gestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- Die von der Ersatzkommission ausgesprochene, im Loosungsscheine vermerkte
Entscheidung ist nicht endgiltig, erst von der königlichen Ober-Ersatzkommission
wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.

- Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine
verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugnis einzureichen, welches, sofern der
ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu be-
glaubigen ist (§ 62,4 der Wehrordnung).

- Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung
melden und dadurch auf ihre Loosnummer verzichten, können zwar nicht mit
Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppenteil
überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen
bestimmt darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt, also
nicht dem Nachersatz zugewiesen zu werden oder überzählig zu bleiben.

Es haben daher Militärpflichtige, welche gern eingestellt sein wollen, den
Verzicht auf ihre Loosnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.

- Militärpflichtige, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit
bei der Cavallerie verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nach-
gekommen sind, in der Landwehr ersten Aufgebots nur 3 Jahre (§ 12,2 der
Wehrordnung). Reflectirende haben, dafern sie das 21. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben, die Bescheinigung über die Einwilligung des Vaters oder des
Vormundes, sowie eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber, daß der sich Mel-
dende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt
hat, bei dem unterzeichneten Civilvorsetzenden längstens bis zur Beendigung
des Musterungsgeschäfts einzureichen.

- Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene
Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder
ein Zeugnis eines **beamteten** Arztes beizubringen (§ 65,6 der Wehr-
ordnung).

Die bezüglichen Protokolle sind **spätestens im Musterungstermine**
vorzulegen.

- Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im
Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aus-
hebung zu stellen. Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vor-
legung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen
und Sachverständigen zu unterstützen (§§ 32 und 63,7 der Wehrordnung).

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung,
welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer
bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungs-
antrages der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militär-
pflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes ein-
gestellt werden (§ 32,3 der Wehrordnung). Stützt sich ein Zurückstellungs-
antrag auf die Arbeits- beziehungsweise Aufsichtsunfähigkeit der Eltern u.
des Militärpflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Muster-
ungstermin bestätigt werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit
einzufinden (§§ 33,5 und 63,7 der Wehrordnung).

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder
wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträthen,
Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen ent-
weder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden,
oder auf eingezogene sorgfältige Erkundigung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatzkommission für unbegründet be-
findet, werden der königlichen Oberersatzkommission zur Entscheidung vorgelegt.
Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatzkommission müssen binnen 10
Tagen, von dem Tage gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-
kommission für publicirt anzusehen war, bei der königlichen Amtshauptmann-
schaft Schwarzenberg unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Be-
scheinigungen erhoben werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Bestellung der Mannschaften Sorge
zu tragen; das zur Musterung deputirte Mitglied des Stadtrathes, Stadtge-
meinderathes oder Gemeindevorstandes hat die Rekruten zu begleiten und die Re-

krutierungstammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzu-
bringen (§§ 61,3 und 106 der Wehrordnung).

Schwarzenberg, am 13. Februar 1893.

Der Civilvorsetzende der Ersatzkommission in den Aus-
hebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.
Fvhr. v. Wirting.

Geschäftsplan.

I. Musterungstermine.

1) im Aushebungsbezirke Schwarzenberg:

a. im Musterungsorte Johannegeorgenstadt im Rathhause zu Johannegeorgenstadt,

den 1. März 1893, von Vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr an für die Militärpflichtigen aus
den Orten: Breitenbrunn, Breitenhof, Jügel, Steinbach, Steinheide,
Wittigsthal und Johannegeorgenstadt;

b. im Musterungsorte Schwarzenberg im Bade Ottenstein in Schwarzenberg

den 2. März 1893 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Bernsgrün,
Beiersfeld, Bernsbach, Bodau, Grandorf, Erla und Grünhain,
den 4. März 1893 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Grünstädtel,
Langenberg mit Förstel, Lauter, Markersbach mit Unterscheide, Witt-
weida mit Obermittweida, Neuwelt mit Untersachsenfeld, Obersachsen-
feld, Böbla, Waschleithe mit Heide und Wildenau,
den 6. März 1893 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Raschau, Ritters-
grün, Tellerhäuser und Schwarzenberg;

2) im Aushebungsbezirke Schneeberg:

a. im Musterungsorte Lösnitz im Rathhause in Lösnitz,

den 8. März 1893, von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflichtigen aus
den Orten: Alberoda, Dittersdorf, Gröna, Niederalfalter, Niederlösnitz,
Niederpfannenstiel, Oberalfalter, Oberpfannenstiel, Streitwald
und Lösnitz;

b. im Musterungsorte Eibenstock in der Eberwein'schen Restauration in Eibenstock

den 9. März 1893 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Carlöfeld mit
Weiterglaashütte, Neuhöhe, Oberfüngengrün, Schönheide, Schön-
heiderhammer und Unterfüngengrün,
den 10. März 1893 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Blauenthal,
Hundshübel, Muldenhammer, Reibhardtsthal, Sofa, Wildenthal,
Wolfegrün und Eibenstock;

c. im Musterungsorte Schneeberg im Gasthose zur Sonne in Schneeberg

den 11. März 1893 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Albernau, Aue,
Auerhammer, Neudörfel, Schindlers Werk und Zelle,
den 13. März 1893 für die Militärpflichtigen aus den Orten: Burkhardsgrün,
Griesbach, Lindenau, Neustädtel, Niederschlema, Oberschlema und
Zschortau,
den 14. März 1893 für die Militärpflichtigen aus Schneeberg.

II. Loosungstermine.

1.
den 7. März 1893, von Vormittags 8 Uhr an für die Militärpflichtigen des
Jahrganges 1873/93 aus dem **Aushebungsbezirke Schwarzen-
berg im Bade Ottenstein in Schwarzenberg;**

2.
den 15. März 1893, von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflichtigen des
Jahrganges 1873/93 aus dem **Aushebungsbezirke Schneeberg
im Gasthose zur Sonne in Schneeberg.**

Bekanntmachung.

Nachdem das Austragen der Anlagenzettel auf das Jahr 1893 beendet ist,
wird hiermit in Gemäßheit des § 22 des Regulativs über die Erhebung der Ge-
meindeanlagen bekannt gegeben, daß etwaige **Reklamationen gegen die
Höhe der Einschätzung** innerhalb einer vom Tage des Erscheinens dieser
Bekanntmachung ab zu rechnenden **14-tägigen** und **bis spätestens zum
2. März dieses Jahres laufenden Frist** unter gehöriger Beobachtung
der auf den Anlagenzetteln vorgeordneten diesbezüglichen Bestimmungen bei dem
unterzeichneten Stadtrathe schriftlich einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Frist
eingehende Reklamationen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Ferner wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 obigen Re-
gulativs eine jede abgabepflichtige Person, welche bei der Einschätzung bez. bei
der Austragung der Anlagenzettel übergangen worden sein sollte, verpflichtet ist,
dies sofort anzuzeigen und sich Bescheidung wegen seiner Einschätzung beziehend-